

## **Folgende Hinweise bei der Errichtung eines Grabmales bitten wir zu beachten:**

1. Sollte das Grabmal abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden und es dadurch zu Verstößen gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung kommen, ist das Grabmal ggf. nachträglich auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Friedhofsordnung abzuändern.
2. Die Ausführung ist nach der mit Zustimmungsvermerk und evtl. Hinweisen versehenen Skizze vorzunehmen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustimmung errichtet worden ist.
4. Es gelten des Weiteren die Bestimmungen der Friedhofsordnung (-satzung) der Gemeinde Aichwald.
5. Bei Wahlgräbern müssen Grabsteine die höher als 90 cm sind, von allen Seiten bzw. Rändern mindestens 30 cm eingerückt werden.
6. Sofern eine Einfassung oder eine Grabplatte angefertigt wird ist zu beachten, dass ringsum zu den Wegplatten ein Abstand von mindestens 3 cm eingehalten wird.
7. Das Ablagern von Grabmalen, Grabmal- und Einfassungsteilen und sonstigen Materialien auf den Friedhöfen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Sonstige Ablagerungen werden gegen Berechnung beseitigt. Es ist darauf zu achten, dass verdrängtes Erdreich abgefahren und die Fläche um das Grab gereinigt wird.
8. Wir bitten den Grabnutzungsberechtigten jede Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.

Gemeinde Aichwald  
Friedhofsverwaltung  
Seestr. 8  
73773 Aichwald  
Tel. 0711/36 909 – 21 oder /22  
Standesamt@Aichwald.de